



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An die
Parlamentsdirektion

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW 9109

1017 Wien

GZ: 5631/2-4/92

BEMERKT GESETZENTWURF	
Zl.	1-GE/19 ⁹²
Datum:	9. APR. 1992
Verteilt	10. April 1992 <i>Se</i>

H. Hunsperger

Betreff: Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes
und eines Ingenieur- und Architekten-
kammergesetzes

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og. Gesetz-
entwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

Wien, am 1. April 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wahel



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
z.Hd. Herrn Rat Dr. Einfalt

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW 9109

GZ: 5631/2-4/92

Stubenring 1
1011 W i e n

Betreff: Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes
und eines Ingenieur- und Architekten-
kammergesetzes

Bezug: do. GZ 91.511/6-IX/1/91

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
nimmt zum ggstl. Entwurf wie folgt Stellung:

Das geltende Ziviltechnikergesetz 1957 regelt in seinen Paragraphen 4-6 in sehr dezimierter Form Einteilung, Inhalt und Umfang der dem jeweiligen Ziviltechniker zustehenden Befugnisse. Der nunmehr vorliegende Entwurf geht davon gänzlich ab und spricht im § 3 (1) kurz und bündig vom "gesamten Fachgebiet ihrer Befugnisse". Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß zur Beurteilung der Frage, was unter dem gesamten Fachgebiet zu verstehen ist, die jeweiligen Studienordnungen und das durch sie vermittelte Maß an Kenntnissen heranzuziehen sind. Das ist bei der Vielzahl und der Differenzierung der heutigen Studienordnungen gewiß keine leichte Aufgabe. Wenn das zur Vollziehung dieses Gesetzes und zur Verleihung der Befugnis zuständige Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sich dieser Aufgabe unterziehen würde, wäre dagegen nichts einzuwenden.

- 2 -

Leider kann dem § 11, der sich mit der Verleihung der Befugnis befaßt, keine Vorschrift entnommen werden, daß in dieser Befugnis das Fachgebiet auf dem der Ziviltechniker tätig werden soll, exakt zu umschreiben ist. In Ermangelung einer solchen Vorschrift scheint es dann jeder einzelnen Behörde überlassen zu sein, sich durch Vertiefung in die jeweilige Studienordnung der betreffenden Universität und durch Einsichtnahme in die entsprechenden Zeugnisse aus längst vergangenen Studientagen Gewissheit über das Fachgebiet zu verschaffen, auf dem des Ziviltechnikers Bescheinigungen den Charakter öffentlicher Urkunden haben.

Nach ho. Ansicht müßte § 11 den Auftrag enthalten, daß bei der Verleihung der Befugnis das oder die Fachgebiete exakt und ein für allemal festgelegt werden.

Gleichzeitig werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 1. April 1992
Für den Bundesminister:
Dr. Frachner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kirchner